Anlage 3: Preisvereinbarung

1. Allgemeine Regeln

1.1. Diese Preisbestimmung berücksichtigt die Kostenstruktur, verwendete Erzeugungsanlage, eingesetzte Brennstoffe und den Transport von Wärme. Das Wärmemarktelement wird angemessen berücksichtigt. Alle verwendeten Variablen, Indizes oder Konstanten werden vollständig und transparent erklärt.

1.2. In Verbindung mit dem Wärmelieferungsvertrag wird mit dieser Preisvereinbarung ein variabler Preis vereinbart. Das bedeutet, dass die Parteien keinen Anfangspreis durch die Angabe eines Betrages in ct/kWh vereinbaren, sondern sich über die Modalitäten der Preisberechnung verständigen.

1.3. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

Ziff. 2.1. Jahresleistungspreis (LP)
Ziff. 2.2. Arbeitspreis (AP)
Ziff. 2.3. Messpreis (MP).

1.4. Der Jahresleistungpreis (LP) und der Messpreis (MP) sind unabhängig von der jährlichen Wärmeabnahme vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme bzw. Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage (WEA) durch EVS, zu zahlen.

1.5. Jahresleistungspreis, Arbeitspreis und Messpreis ändern sich vierteljährlich. Die Änderung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Quartals. Sie bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober (Preisbestimmungszeitpunkte) eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal.

1.6. Sollten die nachfolgend genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

1.7. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

1.8. Die auf der Grundlage der mit der vereinbarten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

1.9. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise gemäß dieser Preisvereinbarung eingeführt oder geändert, so ändert EVS die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für EVS zur Folge haben.

2. Preise

2.1. Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungpreis (LP) für die bereitgestellte Leistung bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$LP = LP_0 \times (0{,}44 + 0{,}08 \times L/L_0 + 0{,}48 \times INV/INV_0)$ Euro/kW/Jahr

LP_0=	0 – 100	kW	41,95	Euro/kW/Jahr
	101 – 1000	kW	39,85	Euro/kW/Jahr
	> 1000	kW	33,75	Euro/kW/Jahr

Variablen siehe Ziff. 3.

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$AP = AP_0 \times (0{,}2 \times L/L_0 + 0{,}2 \times INV/INV_0 + 0{,}4 \times (GAS+16)/GAS_0 + 0{,}2 \times GPI/GPI_0)$ ct/kWh

AP_0= 6,36 ct/kWh

Variablen siehe Ziff. 3.

2.3. Messpreis

Der Messpreis (MP) richtet sich nach der Zählergröße (s. nachfolgende Tabelle; MP_0) und bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$MP = MP_0 x(0{,}44+0{,}08xL/L0+0{,}48xINV/INV0)$ Euro/Jahr

Zählergröße Qn (m^3/h)	Ausgangswert MP_0 (€/a)
0,5	77,88
1,5	142,32
2,5	142,92
3,0	196,92
6,0	216,00
10	243,60
15	328,20
25	358,32
40	363,24

Variablen siehe Ziff. 3.

3. Variablen

3.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.
Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

L_0 – Basis ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indizes der Juli 2013 bis März 2014 (2010 =100)

L_0 – 108,4

Maßgebend für die Jahresleistungs- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

INV_0- Basis ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indizes der Juli 2013 bis März 2014 (2010 = 100)

INV_0 – 103,13

Maßgebend für die Jahresleistungs- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3.3. GPI – Gaspreisindex

Der Gaspreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft).
Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

GPI_0 – Basis ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Indizes der Juli 2013 bis März 2014 (2010 = 100)

GPI_0 – 114,9

Maßgebend für die Jahresleistungs- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3.4. GAS – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Natural Gas Season Futures) im Gaspool-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Zeitraum, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.
Quelle im Internet: European Energy Exchange - http://www.eex.com/de/

GAS_0 – Basis Gaspreis in	Euro/MWh
GAS_0 – 41,00	Euro/MWh

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums am 1 Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 1 Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert von nächstem Handelstag für die Berechnung genommen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.